

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren

**Teilnehmerangaben:**

SVP Kanton Luzern  
Fraktionssekretariat  
Sekretariat / Postfach  
6000 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)

Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

152096

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Cornelia Birrer-Kirchhofer</p> <p>Herzlichen Dank zur Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abgeben zu können. Die Strassenrettung ist für unsere Sicherheit, bzw. im Falle eines Unfalls sehr wichtig, muss funktionieren und technisch auf einem guten Stand sein. Dass dies von den Stützpunkten aus gemacht wird erscheint sinnvoll, da die Organisation vorhanden ist.</p> <p>Bei den A- Stützpunkten ist die Kostenbeteiligung des Bundes klar definiert und auch logisch, da die Einsätze grossteils auf den Bundesstrassen erfolgen und Polizeiaufgabe ist. Bei den B-Stützpunkten, welche mehrheitlich auf Kantonsstrassen im Einsatz sind, sollen nun die Kosten von den Gemeinden zu 65% getragen werden. Dies ist in diesem Sinne nicht verursachergerecht und soll zumindest auf die anteilige Verursacher von Kantons- und Gemeindestrassen abgewälzt werden und nicht einseitig auf die Gemeinden. Wir sehen hier nicht ein, warum Polizeiaufgaben nun mit GVL- Aufgaben vermischt werden sollen. Das Kosten - Verursacherprinzip ist mit dieser Änderung nicht gegeben. Den vorgeschlagenen Änderungsentwurf können wir aus diesen Gründen in der vorliegenden Form nicht unterstützen.</p>	
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9c Abs. 1 FSV	<p>Erfasst von: Cornelia Birrer-Kirchhofer</p> <p>Kosten werden gemäss heutiger Praxis gehandhabt. Wenn es keine rechtlichen Grundlagen gibt, müssen diese geschaffen werden.</p>	<p>Eine Überwälzung auf die Gemeinden zu 65% ist nicht verursachergerecht. Die derzeit angedachte Finanzierung der Strassenrettungsfahrzeuge erscheint nicht realistisch, da ein Grossteil der Kosten den Gemeinden auferlegt werden sollen. Dies ist insbesondere problematisch, weil lediglich 10% der Strassenrettungen auf Gemeinde- und Güterstrassen stattfinden. Die Mehrheit der Strassenrettungen finden auf den National- und Kantonsstrassen statt. Ebenfalls ist der Präventionsbeitrag der GVL grenzwertig, da dies nicht dem Grundsatz des Feuer- und Elementarschadenschutzes entspricht. Dies wäre vermutlich eine Zweckentfremdung. Einen angepassten Kostenteiler unten Gemeinden, dem Kanton und den Verursacherinnen und Verursacher unterstützen wir.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9c Abs. 2 FSV	<p>Erfasst von: Martin Wicki</p> <p>Die Beschaffung der Fahrzeuge wird sinnvollerweise über das Feuerwehrintspektorat abgewickelt. Die Kosten sollen jedoch bei der Polizei verbleiben, oder zumindest mit einem angepassten Kostenteiler versehen werden.</p>	<p>Die Abwälzung der Kosten ist nicht verursachergerecht. Die Aufgabe der Strassenrettung (Es handelt sich hier ausschliesslich um die Beschaffung von Strassenrettungsfahrzeugen) ist keine Feuerwehraufgabe. Die Beiträge sollen mehrheitlich verursachergerecht finanziert werden. Die "Besondere Aufgabe" ist ist eben keine Grundaufgabe der Feuerwehren.</p> <p>§ 100 *</p> <p>Zweck und Organisation</p> <p>1</p> <p>Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr, die durch einen zweckmässigen Alarm- und Pikettdienst einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei</p> <p>a. Bränden und Explosionen; b. Elementarereignissen; c. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden</p> <p>der "Passus"</p> <p>2 Die Stützpunktfeuerwehren können zur Hilfe im Strassenrettungsdienst aufgeboden werden, ist noch keine Grundlage die Kostenverteilung wie angedacht auszuführen.</p>
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9c Abs. 4 FSV	<p>Erfasst von: Martin Wicki</p> <p>Die Rechnungsstellung mit dem angedachten Kostenteiler ist zu prüfen.</p>	<p>Der Anteil GVL ist aufgrund der Ausführungen zu streichen und der Gemeindeanteil ist verursachergerecht zu kürzen.</p>
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen	§ 9d FSV	<p>Erfasst von: Martin Wicki</p> <p>Hierbei kommt unter dem lit. "e" klar hervor, dass die Feuerwehr bei Einsätzen der Luzerner Polizei oder des Rettungsdienstes unterstützt.</p>	<p>mit diesem Abschnitt kommt klar heraus, dass die Feuerwehr unterstützt. Damit ist nicht geklärt zu welchen Lasten die Kosten der zu beschaffenden Strassenrettungsfahrzeugen gehen sollen. Somit ist eine Kostenverteilung auf den Verursacher nur logisch und soll in diesem Sinne gesetzlich geregelt werden.</p>